



Auszüge aus den Regelungen für den Bootsverkehr auf den Ratzeburger Seen für den Erlaubniszeitraum 2025 bis 2034

* Anmerkung:
Zur besseren Lesbarkeit ist nur die männliche Form gewählt worden.

1. Die privatrechtliche Einzelbenutzungserlaubnis wird unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt:*

- 1.1. Die Ratzeburger Seen dürfen nur mit Wasserfahrzeugen/Wassersportgeräten, die mit Windkraft (ohne Verbrennungshilfsmotor) und/oder Elektromotor (**Höchstleistungsgrenze sind 6.000 W**) angetrieben werden, deren **Bootslänge über alles 9 m** nicht übersteigt, und für die ein **genehmigter Liegeplatz oder eine verkehrssichere genehmigte Steganlage** an den Ratzeburger Seen und der Wakenitz nachgewiesen wird, befahren werden. Vom Nachweis eines Liegeplatzes sind Antragssteller von Segelbooten bis zu einer Größe von Schwertjollen befreit, die mit Personenkraftwagen oder Bootsanhängern zum Befahren der Seen auf die Dauer eines Tages transportiert werden können.
- 1.2. Für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen sind folgende amtliche Bootsführerscheine vorzulegen:
 - a) Segelboote - Sportsegelschein/Jüngstensegelschein/Segelgrundschein
 - b) Windsurfer - Windsurfing-Grundschein
 - c) Sportboote mit Verbrennungsmotor - Sportbootführerschein-Binnen oder jeweils weitergehende Führerscheine.

Motorboote mit einem Elektromotor, mit einer Leistungsgrenze bis zu 6.000 W, sind **führerscheinfrei**.

Bei **Motorbooten** ist **zusätzlich die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung** gem. § 15 Landeswassergesetz – LWG -, die beim Fachdienst Wasserwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (untere Wasserbehörde), Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, beantragt wird, nachzuweisen.

- 1.3. Die Benutzungserlaubnis wird durch eine **farbige Plakette**, die vom Eigner **unverzüglich** nach Erhalt am **Bootsheck** (bei Windsurfern auf dem Brett) anzubringen ist, nachgewiesen. Ersatzplaketten und die dazugehörigen Benutzungserlaubnisse können beim o. a. Fachdienst für 20,00 € erworben werden.
- 1.4. Für Boote auswärtiger Eigentümer genügt bei einem Aufenthalt bis zu einem Monat ihre am Heimatort übliche Kennzeichnung.
- 1.5. Das Jahresentgelt (netto) wird folgendermaßen gestaffelt:
- 1.6.

Segelboote	offen ≤ 3,00 m	75,00 €
Segelboote	offen und Mehrumpfboote > 3,01 – 9,00 m	135,00 €
Kajütboote	≤ 9,00 m	135,00 €
Surfbretter		75,00 €
Motorboote - Elektro		135,00 €
Motorboote - Motor		145,00 €
Drachenboote (gewerbl. Nutzung), (Segel)Kutter oder dergl.		375,00 €
Wassersportfahrzeuge (Boote) und –geräte, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen		135,00 €



Das Jahresentgelt ist aktuell in netto angegeben, da der Verzicht der Anwendung der Umsatzsteuerpflicht für eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt um zwei Jahre auf den 01.01.2027 verlängert worden ist. Sofern die Umsatzsteuerpflicht greift, werden die Entgelte entsprechend angepasst.

Das jährlich zu zahlende Entgelt ist **bis zum 02.05. eines jeden Jahres ohne besondere Zahlungsaufforderung zum umseitigen Kassenzeichen auf IBAN DE38 2305 2750 0000 1100 00** zu überweisen; sofern eine Teilnahme am **Lastschriftinzugsverfahren** gewünscht ist, ist dieses mitzuteilen, damit eine entsprechende Einzugsermächtigung für die Kreiskasse ausgestellt werden kann. Das Entgelt wird dann von Ihrem Bankkonto zum **Fälligkeitstermin** abgerufen.

Anderenfalls ist das Wasserfahrzeug bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres unter Rückgabe der Benutzungserlaubnis abzumelden; danach werden Abmeldungen und Entgelterstattungen für das lfd. Kalenderjahr nicht mehr berücksichtigt.

- 1.7. Mitglieder der an den **Ratzeburger Seen ansässigen Wassersportvereinen** beantragen die Benutzungserlaubnis nur über ihren Verein; dieser führt sie herbei und zahlt das Entgelt aller Vereinsmitglieder in einer Summe (siehe Ziffer IV. 2. der Regelungen).
 - 1.7.1 a) Für **Tageserlaubnisse** (Ausgabe durch die **Stadt Ratzeburg (Touristinformation Ratzeburg)**) ist ein Entgelt in Höhe von **12,50 €** zu erheben.
 - b) Für die Ausstellung von **Wochenerlaubnissen** ist ein Entgelt in Höhe von **50,00 €** zu erheben.
- 1.8. Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den Antragssteller und das im Antrag beschriebene Wasserfahrzeug und den dort genannten Liegeplatz.
- 1.9. Bei **unwirksamer Benutzungserlaubnis** ist das Wasserfahrzeug **sofort von den Ratzeburger Seen zu entfernen**; anderenfalls ist der Kreis nach Ablauf eines Monats zur Ersatzvornahme berechtigt.

2. **Besondere Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die für die Benutzung eines Liegeplatzes erforderliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.2. Die öffentlichen Anlegebrücken an den Ratzeburger Seen dürfen nur kurzfristig benutzt werden. Dabei sind die Weisungen der Vertreter oder Beauftragten des Kreises zu befolgen.
- 2.3. Zu beachten sind die Landesverordnung über die Benutzung von Wasserfahrzeugen (Wasserverkehrsverordnung - WVO) für Schleswig-Holstein sowie die Landesverordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs und des Befahrens mit Wasserfahrzeugen auf der Wakenitz und den Ratzeburger Seen.
- 2.4. Besonders zu beachten sind die Regelungen aus dem Naturschutzrecht. Das betrifft insbesondere den Biotop- und Artenschutz sowie die vorhandenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet „Ostufer des Großen Ratzeburger Sees“, Europäisches Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Landschaft“ und das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Wälder

und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees“). Die Rechtsgrundlagen finden sich im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen.

- 2.5. Das **Übernachten in Wasserfahrzeugen** auf den Ratzeburger Seen außerhalb genehmigter verkehrssicherer Steganlagen und Wasserliegeplätze ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Ausnahme der durch weiße Baken gekennzeichneten Ankerbuchten auf dem Ratzeburger See: am Westufer in der Bucht südlich Buchholz, am Ostufer in der Bucht vor Steinort südlich Kalkhütte; Ankerlieger sind durch die nach BinSchStrO vorgeschriebenen Tagessichtzeichen bzw. bei Nacht und unsichtigen Wetter durch ein helles weißes Rundumlicht zu kennzeichnen. Unabhängig davon ist das sog. Nachtangeln auf den Ratzeburger Seen gestattet.
- 2.6. Die Bootseigentümer bzw. deren -führer haben das Betreten der Wasserfahrzeuge durch die Wasserschutzpolizei und Berechtigte des Kreises zu Kontrollzwecken jederzeit zu gestatten.
- 2.7. Wasserfahrzeuge und deren Führer, die sich an ungenehmigten Liegeplätzen oder Steganlagen aufhalten und die gegen die Erlaubnisbedingungen verstoßen, kann ggf. nach einmaliger Verwarnung die Benutzungserlaubnis entzogen werden, mit der Folge, dass das Wasserfahrzeug von den Ratzeburger Seen zu entfernen ist.
- 2.8. Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis entstehen, haftet **allein der Inhaber der Erlaubnis**.

Jegliche Haftung des Kreises wird ausgeschlossen; er ist von allen Ansprüchen freizuhalten.